Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1876

101 (28.4.1876)

Visual Library

Beilage zu Nr. 101 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 28. April 1876.

Badischer Landtag.

* **Karlsruhe**, 26. Apr. 29. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Auf der Regierungsbank Ministerialpräsident Turban und Ministerialassessor Dr. Schenkel.

Berathung des Gesetzentwurfs über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer. Berichterstatter zur Einleitung und zu Art. 1—28 incl., sowie zu Art. 85—91 Abg. v. Blittersdorff, zu Art. 29—85 Abg. Frech.

Zur allgemeinen Diskussion gibt zunächst Berichterstatter Abg. v. Blittersdorff Aufschluß über die Stellung der Kommission zu den von der Großh. Regierung zum Kommissionsberichte gemachten und dem Hause im Abdruck mitgetheilten Vorschlägen und Bemerkungen, soweit sie den vom Redner erstatteten Theil des Berichts betreffen.

Abg. Bechert spricht der Kommission für die Mühe und Sorgfalt, mit der sie die ihr gestellte schwierige Aufgabe in kurzer Zeit bewältigt, Dank aus. Aus dem Resultate dieser Arbeit dürfe man die Hoffnung schöpfen, daß unser Land endlich zu einem Wassergesetze gelange, das die bisherige über diese Materie vielfach bestehende Rechtsunsicherheit und Lückenhaftigkeit zu beseitigen geeignet sei. Bedenken gegen den vorliegenden Gesetzentwurf seien nur bezüglich dessen Opportunität laut geworden, da die Reichs-Gesetzgebung bei Ausarbeitung eines allgemeinen deutschen Zivilgesetzbuchs auch die Wasserrechte nicht unberührt lassen werde. Doch sei die Einführung dieses Reichsgesetzes erst in späterer Zeit zu erwarten und werde sich dasselbe voraussichtlich nur auf die Grundlagen des Wasserrechts beschränken. Es empfehle sich daher allerdings, an den bisherigen Grundlagen der Wassergesetzgebung festzuhalten; dennoch aber solle man eine einheitliche Regelung nicht länger verschieben und daher dem Kommissionsantrage gemäß auf die Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfs eingehen.

Abg. Bluntschli erkennt die praktische Bedeutung des vorliegenden Entwurfs vollkommen an und gibt zu, daß die Rücksicht auf die durch denselben herbeigeführte Beseitigung vieler Dunkelheiten und Streitpunkte der bisherigen Gesetzgebung schwerer wiegen als die prinzipiellen Bedenken. Redner wolle daher dem vorliegenden Gesetze keinerlei Widerstand entgegenbringen, obwohl er gewichtige theoretische Bedenken gegen dasselbe nicht unterdrücken könne. Eine vollkommene Gesetzgebung sei erst möglich, wenn man über die Hauptgrundlagen derselben einig sei, da man sonst riskiren müsse, mit der zukünftigen Gesetzgebung des Reichs in Kollision zu gerathen. Ebenso gestehe er offen, daß er kein Anhänger des bestehenden französisch-rechtlichen Systems sei, das eine Dreitheilung in geschlossene Gewässer, welche in ausschließlichem Privateigenthum stehe, öffentliche Gewässer (schiff- und floßbare) und endlich solche gemischter Natur, deren Rechtsverhältnisse sehr bestritten seien, festsetze. Schon das alte römische System sei viel einfacher gewesen und habe alle fließenden Gewässer dem öffentlichen Eigenthum, die nicht ständig fließenden dem Privateigenthum zugewiesen. Auch im deutschen Recht habe man nur zwischen großen und kleinern Gewässern unterschieden; aber auch die letztern seien nicht im Privateigenthum gestanden, sondern haben den Charakter der sog. Allmende, als der Gemarkungsgenossenschaft zugehörig, gehabt. Diese Grundsätze seien noch heute von praktischer Bedeutung; die Gewässer wie die Luft seien schon durch ihre natürliche Bestimmung dem Privateigenthum entzogen und dem gemeinen Gebrauch übergeben. Die Regelung aller mit dieser Materie zusammenhängenden Rechtsverhältnisse ließe sich auf einer solchen Grundlage einfacher bewirken. Würde es sich hier daher um eine neue grundsätzliche Aenderung handeln, so würde Redner, von diesen Erwägungen geleitet, gegen den Gesetzentwurf stimmen, während er allerdings Angesichts der Verhältnisse sich des Widerstands gegen denselben enthalte.

Abg. Junghanns: Als der Gesetzentwurf in dem Lande verbreitet wurde, habe sich anfangs die Befürchtung erhoben, als überlasse derselbe der Regierung allzu viel Befugnisse; diese Befürchtung habe sich bei näherer Prüfung als unbegründet erwiesen. Prinzipiell sei das Fortbestehen der erworbenen Privatrechte in demselben anerkannt. Vor Allem werde die Rechtssicherheit durch denselben vermehrt; man dürfe daher mit Befriedigung an die Berathung herantreten.

Abg. Hufschmid erklärt, daß auch er anfangs im Hinblick auf die bevorstehende Reichs-Gesetzgebung Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf gehabt habe; aber es sei unsicher, wann und ob diese Verhältnisse durch das neue Reichs-Zivilgesetzbuch ihre Regelung finden würden, und einstweilen dürfe man sich dieser Aufgabe nicht entziehen; immerhin sei es nicht möglich, eine gänzliche Umänderung des gegenwärtigen Systems vorzunehmen, und bleibe daher nichts übrig, als sich der bestehenden Grundlage anzuschließen, wenn er auch mit dem Abg. Bluntschli anerkenne, daß die bestehenden, auf altfranzösischen Quellen beruhenden Prinzipien bei einer durchgreifenden Aenderung sich nicht werden halten lassen. In den vorzüglich ausgearbeiteten Motiven zum Entwurf und Erläuterungen des Berichts vermißt übrigens Redner eine Belehrung über die Erfahrungen, welche man mit den in andern Ländern neuerdings eingeführten Wassergesetzen gemacht habe. Auch hätte er gewünscht, daß der Entwurf in einigen Beziehungen weiter gegangen wäre; man habe zwar keine Kodifikation gewollt, aber es hätten doch in den hauptsächlichsten Richtungen Andeutungen gegeben und Prinzipien ausgesprochen werden können, um die vielfach noch bestehenden Kontroversen zu beseitigen. Im Uebrigen begrüßt Redner die Vorlage als einen Fortschritt, der nicht verschoben werden solle.

Abg. v. Feder will die Aufmerksamkeit auf die äußere Form des Gesetzentwurfs lenken; derselbe sei nur vom Präsidenten des Handelsministeriums gegengezeichnet, während das Gesetz, wie sich schon bei der Berathung des Budgets des Finanzministeriums gezeigt habe, auch den Ressort des letztern berühre; ebenso greife dasselbe tief in das bestehende Privatrecht ein und hätte daher die Betheiligung des Justizministeriums, sowie die des Ministeriums des Innern wegen der vielfach in Anspruch genommenen Verwaltungsbehörden erfordert. Die Opportunitätsbedenken wegen der Reichs-Gesetzgebung kann Redner im Hinblick auf das Vorgehen anderer Länder nicht theilen; eben so wenig halte er aber die Angriffe der Abgg. Bluntschli und Hufschmid gegen das System unseres Landrechts für begründet; das letztere sei den bestehenden natürlichen Verhältnissen unseres Landes angemessen.

Ministerialpräsident v. Freydorf, der sich während der Rede des Abg. v. Feder von seinem Platze im Hause an den Ministertisch begeben, erwidert von hier aus: Der vorliegende Entwurf enthalte keine tief eingreifende Aenderung des Landrechts, sondern lediglich eine Erläuterung der Landrechtsätze 640 ff. nach der Richtung, um die Interessen des Eigenthums, der Landwirthschaft und der Industrie gegen einander auszugleichen. Das Justizministerium habe dabei seine Arbeit geleistet und sei insbesondere bemüht gewesen, im Hinblick auf die bevorstehende Reichs-Gesetzgebung den Gesetzentwurf innerhalb der Grenzen des Landrechts zu halten, um nicht vielleicht später, wenn man etwa unter Annahme des vom Abg. Bluntschli empfohlenen Systems dasjenige des Landrechts verlassen hätte, zu letzterem zurückkehren zu müssen, wo dann eine restitutio in integrum der unterdessen geänderten Rechtsverhältnisse nicht mehr möglich sei. Die Frage, welches Ministerium diesen Gesetzentwurf, bei welchem alle Ministerien engagirt seien, einbringen solle, sei im Staatsministerium verhandelt worden und habe man sich dahin vereinigt, daß der Handelsminister, der dabei die größte Arbeit geleistet, den Entwurf in der Kammer vertreten solle, wozu er auch als Jurist bezüglich der zivilrechtlichen Seite der geeignete Mann sei. Aehnlich sei es bei anderen Gesetzen, die verschiedene Ressorts berührten, z. B. der Gewerbeordnung u. s. w., gehalten worden.

Ministerialpräsident Turban: „Die vorliegende Materie sei seit vielen Jahren Gegenstand der eingehendsten Beschäftigung des Handelsministeriums, wozu sowohl das dringende Bedürfniß des Landes, als auch in diesem Hause lautgewordene Wünsche den Anlaß gaben. Ein solcher Wunsch nach Vorlage eines betr. Gesetzentwurfs sei bereits vor Jahren in dem von dem damaligen Abg. Knies erstatteten Berichte über das Gewerbegesetz vom Jahre 1862 ausgesprochen worden, allein diese Frage sei so umfassend, daß damals unmöglich in kurzer Frist eine Vorlage ausgearbeitet werden konnte. Redner spricht seine Befriedigung darüber aus, daß keine Bedenken gegen die Opportunität des Gesetzes ausgesprochen worden seien; dasselbe entspreche einem wirklichen dringenden Bedürfnisse, da die bisherige Gesetzgebung weder klar noch vollständig sei, noch den heutigen wirthschaftlichen Anforderungen entspreche. Im Prinzip könne Redner eigentlich den vom Abg. Bluntschli geltend gemachten Gesichtspunkten, welche auch in den früheren Entwürfen vorgewaltet haben, beistimmen; aber die Durchführung dieses Systems erscheine doch nicht thunlich. Redner glaubt auch nicht, daß die Reichs-Gesetzgebung dieses Prinzip annehmen werde, da bereits durch die Partikulargesetzgebungen zuviel Privatrechte geschaffen worden seien. Ueberhaupt werde sich voraussichtlich das neue Zivil-Gesetzbuch in dieser Materie auf wenige Fundamentalsätze beschränken, welche etwa ihrem Inhalt nach mit den in Art. 9 der gegenwärtigen Vorlage ausgesprochenen Grundsätzen übereinstimmen. Außerdem unterstehe ein großer Theil der durch dieses Gesetz geregelten Verhältnisse nicht der Reichskompetenz, sondern bleibe, sowie auch die weitere Ausführung der allgemeinen Grundlagen des Zivilgesetzbuches, der Landesgesetzgebung überlassen. Wie nothwendig die Einführung eines solchen Gesetzes sei, ergebe sich auch aus der großen Zahl von unbenützten Wasserkräften, deren Nutzbarmachung hauptsächlich der Mangel an Rechtsnormen entgegenstehe. Redner theilt hier das Ergebniß einer durch das Handelsministerium angeordneten Enquête mit, wornach bei zehn untersuchten Gewässern sich 81 unbenützte Gefälle mit zusammen 2886 Pferdekräften befinden, die einen Werth von mehreren Millionen Mark repräsentiren. Das Haus werde eine verdienstliche Aufgabe erfüllen, wenn es den vorliegenden Entwurf zum Gesetz erhebe. Redner will schon hier den Wunsch aussprechen, daß das Haus den Vorschlägen der Regierung bezüglich der Punkte, die in das Finanzgebiet übergreifen, beitrete, und dankt schließlich der Kommission und deren Berichterstattern mit warmen anerkennenden Worten für deren Hingebung und Ausdauer bei Bewältigung eines so schwierigen und spröden Stoffes.

Abg. Bürklin II. will es unterlassen, hier über die bereits mehrfach behandelte Opportunitätsfrage zu sprechen, wie er ursprünglich beabsichtigt hatte, und möchte nur an den Hrn. Handelsminister die Anfrage richten, in welcher Zeit der Regelung dieser Frage durch das Reichs-Zivilgesetzbuch zu erwarten sei, da sich hiernach die Geltungsdauer des gegenwärtigen Gesetzes richte.

Ministerialpräsident Turban weist auf die Unmöglichkeit hin, diese Frage mit Bestimmtheit zu beantworten; doch werde dies kaum in den nächsten fünf Jahren der Fall sein. Uebrigens werde das Zivil-Gesetzbuch voraussichtlich nur ein oder zwei Sätze über das Wasserrecht enthalten, so daß das vorliegende Gesetz eine längere Reihe von Jahren hindurch Geltung behalten werde.

Abg. Stigler will sich hier nur gegen eine Stelle im Kommissionsbericht wenden, bei deren Verlesung in der Kommission er zufällig abwesend gewesen sei.

Abg. Frank begrüßt den Gesetzentwurf vom Standpunkte der Landwirthschaft; Redner hätte zwar eine noch größere Bevorzugung derselben erwartet, kann sich jedoch im Hinblick darauf, daß auch die Petitionen lediglich auf das Inkrafttreten des Gesetzentwurfs gerichtet sind, ebenfalls zufrieden geben.

Abg. v. Blittersdorff nimmt den der Kommission gezollten Dank zwar an, möchte aber betonen, daß das hauptsächlichste Verdienst der großh. Regierung zukomme, welche einen guten Entwurf vorgelegt und dadurch, sowie durch das bereitwilligst zur Verfügung gestellte Material der Kommission die Arbeit leicht gemacht habe. Gegenüber dem Abg. v. Feder kann Redner nach Einsicht der Akten bestätigen, daß, wie bereits Minister v. Freydorf ausgeführt habe, alle Ministerien sich an den Vorarbeiten zum Entwurf betheiligten. Redner beleuchtet sodann einzelne von den verschiedenen Vorrednern gemachte Aeußerungen und gibt schließlich eine Uebersicht über die einschlägige Gesetzgebung anderer Länder.

Nachdem noch Abg. Frech die Annahme der Gesetzvorlage empfohlen, geht das Haus zur Spezialberathung über.

Zunächst gelangt zur Diskussion: Tit. I. Die Benützung der Gewässer 1. Abschnitt. Die Benützung der Gewässer im Allgemeinen. A. Inhalt und Grenzen des Benützungsrechtes. 1. Oeffentliche Gewässer, Artikel 1. Voraussetzungen der Benützung.

Artikel 1 lautet nach dem Kommissionsantrag (die Abweichungen von der Regierungsvorlage sind durch lateinische Schrift hervorgehoben):

„Die schiff- oder floßbaren (öffentlichen) Gewässer unterstehen sowohl hinsichtlich ihres allgemeinen Gebrauchs, als hinsichtlich ihrer Benützung durch besondere Anlagen und zu besonderen Zwecken der Leitung und Aufsicht durch die zuständigen technischen und Verwaltungsbehörden.

Die Benützung der öffentlichen Gewässer vermittelst besonderer Anlagen oder zu Zwecken, welche die Eigenschaft des Wassers durch Einleitung fremder Stoffe ändern, darf nur mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde, die Entnahme von Eis, Sand und anderem Material aus öffentlichen Gewässern nur nach Massgabe der von der technischen Staatsbehörde ertheilten Genehmigung erfolgen.

Zur Errichtung und Betreibung von Ueberfahrtsanstalten für öffentliche Gewässer ist die Genehmigung des Handelsministeriums erforderlich; dasselbe setzt auch die etwaigen Fahrgebühren fest."

Der Kommissionsbericht sagt hierüber:

„Art. 1. Der logischen Ordnung entsprechend, sollte eine Begriffsbestimmung darüber vorausgehen, welche Gewässer schiffbar und welche floßbar sind.

Schiffbar sind die Flüsse, welche der Schifffahrt dienen; nicht die Möglichkeit, den Fluß mit Schiffen zu befahren, sondern die Thatsache, daß er befahren wird, entscheidet, es genügt nicht, daß Schiffe oder Kähne von einem Ufer zum andern gehen, sondern es muß ein Transport von Lasten in der Stromrichtung wirklich stattfinden.

In Baden sind schiffbar der Rhein, Main, Neckar und die Tauber bei Wertheim.

Floßbar sind diejenigen fließenden Gewässer, welche zur Floßfahrt mit gebundenen Hölzern dienen, ausgeschlossen sind solche, welche bloß zum Triften oder Flößen mit ungebundenen Hölzern benützt werden.

Ob das Gewässer nur zur Schifffahrt oder Floßfahrt oder zu beiden Zwecken zugleich dient, ist im Hinblick auf L.R.S. 538 unerheblich, denn die eine oder die andere Benützungsart ist hinreichend, um den Fluß zu einem öffentlichen zu machen.

Nach der von uns festgestellten Fassung des Artikels 3 und da die Schiffbarkeit der genannten Flüsse eine notorische Thatsache ist, glaubten wir von einem Ergänzungsantrag Umgang nehmen zu sollen.

Absatz 1 drückt den Grundsatz aus, daß die öffentlichen Flüsse ein allgemeines Gut sind, sie gehören zu den Sachen, die in Niemands Eigenthum stehen, aber für Jedermann zum Gebrauche sind, L.R.S. 538; ein Privateigenthum gibt es daran nicht, die Verfügung über den Lauf und die Benützung steht unter der Aufsicht des Staates.

Unter dem allgemeinen Gebrauch ohne Anlagen ist das Baden, Waschen, Tränken, Schöpfen zu verstehen; der Gebrauch erstreckt sich auch auf das Flußbett bezüglich der Entnahme von Sand und anderem Material, das ist Stein, Schlamm, Erde, Pflanzen u. s. w., ferner auf das Eis.

Ihre Kommission glaubte das letztere in den Text des Abs. 2 besonders aufnehmen zu sollen.

Die Ausübung dieses allgemeinen Gebrauchsrechts ist nur insofern möglich, als öffentliche Plätze oder Wege das Ufer bilden, denn ein Recht zur Betretung fremder Grundstücke wird dadurch nicht gegeben; die Ausübung ist ferner bedingt durch die bestehenden Polizeivorschriften und durch die Maßnahmen der Verwaltungs- und technischen Behörden, welche im öffentlichen und flußbaulichen Interesse die erforderlichen Anordnungen zu treffen haben.

Der Ausdruck des Entwurfs „nur mit Genehmigung der technischen Behörde" könnte zu der Ansicht führen, daß für jeden einzelnen Fall die Erlaubniß einzuholen ist. Dieses würde das Publikum belästigen. Der Absicht des Gesetzes ist genügt, wenn und insoweit die technischen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Behörden zum Voraus die Erlaubniß zur Entnahme von Eis, Sand oder anderem Material an bestimmten Plätzen ertheilen.

Hiernach wurde zu Absatz 2 eine Aenderung dahin vorgeschlagen:

— darf nur mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde, die Entnahme von Eis, Sand und anderem Material aus öffentlichen Gewässern nur nach Maßgabe der von der technischen Staatsbehörde ertheilten Erlaubniß erfolgen.

Eine ähnliche Bestimmung hat das bayrische Gesetz in Artikel 15.

Der Art. 1 macht die Benützung durch „besondere Anlagen und zu besonderen Zwecken" von der Genehmigung der Behörden abhängig. Dieses Recht ist gegeben durch die Hoheit des Staates und den Zweck der Gewässer als Wasserstraßen.

Art. 1 der Verordnung vom 10. April 1840 bestimmte:

Niemand darf in einem schiff- oder floßbaren Flusse, oder an den Ufern desselben, insofern sie bei Hochwasser der Ueberschwemmung ausgesetzt sind, Bauten aufführen, oder an bestehenden Bauwerken oder Einrichtungen wesentliche Veränderungen vornehmen

und Artikel 131 des P.St.G. enthielt Strafbestimmungen gegen die Uebertretung.

Der Entwurf generalisirt, es sind alle Anlagen, ob Bauten oder Dämme, welche zur Benützung des Wassers eines öffentlichen Gewässers dienen, gleichviel, ob sie auf den Lauf des Wassers oder die Höhe des Wasserstandes Einfluß haben, an die Genehmigung der Behörden gebunden; ebenso diejenige Benützung — mag solche mit oder ohne Anlage geschehen — wodurch die Substanz des Wassers geändert wird.

Unter den Anlagen sind hauptsächlich die Triebwerke, Schöpfwerke, Bad- und Waschhäuser, Zuleitungs- und Ableitungskanäle zu verstehen.

Die Bestimmung entspricht der seitherigen praktischen Anwendung des Art. 1 der landesherrlichen Verordnung vom 10. April 1840; die Substanzveränderung des Wassers ist um so mehr an die Genehmigung der Behörde zu knüpfen, als diese in allen Fällen dafür zu sorgen hat, daß schon bestehende Anlagen nicht benachtheiligt werden.

Sofern mehrere Interessenten um Konzessionen nachsuchen, wird die Großh. Regierung in Konsequenz der allgemeinen Prinzipien dieses Gesetzes verfahren, d. h. die überwiegende Gemeinnützigkeit berücksichtigen.

Die Genehmigung zur Errichtung und Betreibung von Ueberfahrtsstellen und die Festsetzung der Fahrgebühren erscheint schon deßhalb nothwendig, weil nur die Verwaltungsbehörde zu ermessen vermag, welche Bestimmungen nothwendig sind, um die öffentlichen Flüsse ihrem wesentlichen Zwecke, der Schiff- und Floßfahrt zu dienen, ungeschmälert zu erhalten.

Erworbene Rechte werden dadurch nicht berührt, eines Vorbehaltes bedarf es nicht, da das Gesetz nur für die Zukunft verfügt. L.R.S. 2.

Wir beantragen die Annahme des Art. 1 mit der erwähnten Aenderung zu Absatz 2."

Nach kurzen Erörterungen durch die Abg. Schneider, v. Feder, Frey, Bürklin, Junghanns, Krausmann, Edelmann, v. Blittersdorf, Minister Turban und Ministerialassessor Schenkel wird Art. 1 in der mitgetheilten Fassung angenommen.

Artikel 2. Widerruf der Genehmigung lautet nach dem Kommissionsantrag mit Berücksichtigung einer von der Großh. Regierung gegebenen Druckfehler-Berichtigung:

„Die Genehmigung zur Benützung öffentlicher Gewässer ist kraft Gesetzes an den Vorbehalt gebunden, daß dieselbe aus Gründen des öffentlichen Interesses jederzeit ohne Entschädigung widerrufen und beschränkt werden kann.

Das Handelsministerium ist jedoch ermächtigt, dem Unternehmer für den Fall des Widerrufs oder einer wesentlichen Beschränkung der Genehmigung eine Entschädigung zuzusichern, welche sich aber auf den Ersatz der nachweisbar auf die Anlage verwendeten Kosten, abzüglich des bleibenden Werths der Materialien zu beschränken hat. Der gänzliche oder theilweise Widerruf der Genehmigung ist in solchem Falle dem Handelsministerium verbehalten."

Der Kommissionsbericht sagt hierüber:

„Art. 2 stellt als Regel auf, daß die Konzession ohne Entschädigung widerruflich ist.

Diese Bestimmung ändert nichts an dem seitherigen Rechtsstand; nach Art. 6 der V.-Ordg. vom 10. April 1840 wurde die Erlaubniß nur unter der Voraussetzung ertheilt, daß das Bauwerk im öffentlichen Interesse wieder entfernt werden muß und dem Eigenthümer, wenn ihm überhaupt eine Entschädigung gebührt, lediglich die Kosten der Hinwegräumung und der Werth der Materialien zu ersetzen sind, und daß wo bei Ertheilung der Erlaubniß diese Bedingung nicht ausgedrückt ist, sie, als sich von selbst verstehend, vorausgesetzt wird.

Sofern die Regierung vor diesem Gesetz und vor der Verordnung vom 10. April 1840 Flußnutzungsrechte als Privatrechte verliehen hat — und solche sind vielfach vorhanden — bleiben dieselben im Umfange ihres Titels bestehen. Vor Einführung des Landrechts waren diese Verleihungen Ausflüsse des Eigenthums des Landesherrn an den Flüssen oder der einzelnen Rechte, die er sich daran beilegte, und erfolgten in der Form des Lehens; das Verhältniß war ein privates. Nach dem System des Landrechts übt die Regierung in Bezug auf die öffentlichen Flüsse immer nur hoheitliche Befugnisse aus; wenn sie den Privaten Anlagen daran erlaubt, so überträgt sie nicht ihr Recht auf die Privaten, sondern erlaubt ihnen nur das Staatsgut zu Zwecken zu benützen, die nicht schon in dem Begriff der öffentlichen, zur Schiff- und Floßfahrt dienenden Flüsse liegen.

Die Auslassungen der Presse, daß durch diesen Artikel die Lage der Dinge verändert und das Eigenthum entwerthet werde, sind deßhalb vollständig haltlos.

Das bayrische Gesetz hat ähnliche Bestimmungen; wenn auch Art. 13 die Expropriation als Regel aufstellt, so sind nach Art. 14 Ausnahmen gestattet, es können Bewilligungen blos für eine gewisse Zeit oder in widerruflicher Weise ertheilt werden, so daß dem Konzessionsinhaber nach Ablauf der Zeit die Erlaubniß genommen werden kann, ohne ihm Vergütung zu geben. Man darf nicht übersehen, daß der Staat dem Konzessionär kein Privatrecht überträgt, denn das hat er selbst nicht, er gibt nur die Erlaubniß, von dem zur allgemeinen Benützung bestimmten Gewässer einen besonderen Gebrauch zu machen, und dieses Sonderinteresse muß zurücktreten, sobald es mit dem öffentlichen in Widerstreit kommt; es läßt sich nicht in allen Fällen zum Voraus bestimmen, inwiefern wegen vorzunehmenden Flußkorrektionen oder sonstigen Anlagen Aenderungen nothwendig sind, die Allgemeinheit darf nicht in die Lage kommen, den Einzelnen für das zu entschädigen, was er, ohne ein dauerndes Recht darauf zu haben, auf seine eigene Gefahr unternommen hat.

Um übrigens dem Konzessionär möglichste Klarheit zu verschaffen, ist es angezeigt, daß die Bedingung der vorbehaltslosen Widerruflichkeit in der Konzessionsurkunde in erkennbarer Weise aufgenommen ist, wofür die Vollzugsverordnung Sorge zu tragen hat.

Ihre Kommission ist damit einverstanden, daß zur Förderung wirthschaftlicher Benützungsanlagen eventuell eine Entschädigung (Absatz 2) stipulirt wird, denn es kann das Zustandekommen eines im öffentlichen Interesse liegenden Unternehmens davon abhängen.

Dabei warf sich die Frage auf, ob nicht das Handelsministerium im Allgemeinen zu noch weiter gehenden Zusagen ermächtigt werden soll, allein Ihre Kommission konnte ein praktisches Bedürfniß nicht erkennen, und hielt eine deßfallsige Bestimmung auch für bedenklich, weil sie zu unbegründeten Anforderungen und möglicher Weise zu Verpflichtungen der Staatskasse Anlaß geben könnte, für deren Erfüllung ihr keine Mittel zu Gebote stehen.

Das Handelsministerium ist in korrekterer Lage, wenn bestimmt angegeben wird, daß nur die Anlagekosten, abzüglich des bleibenden Werthes der Materialien, ersetzt werden.

Um auszudrücken, daß in Absatz 1 die Verwaltungsbehörde, und in Absatz 2 das Handelsministerium den Widerruf ausspricht, beantragen wir:

Das a linea des Absatzes 3 zu beseitigen und letzteren dem Absatz 2 in fortlaufender Linie beizufügen,

im Uebrigen aber die Annahme des Artikels."

Abg. v. Feder bringt folgenden von den Abgg. Stigler, Schneider und Eichelsdörfer mitunterzeichneten Abänderungsantrag ein:

„Die Genehmigung zur Benützung öffentlicher Gewässer ist in der Regel an den ausdrücklichen Vorbehalt zu knüpfen, daß dieselbe aus Gründen des öffentlichen Interesses jederzeit ohne Entschädigung widerrufen und beschränkt werden kann.

Das Handelsministerium ist jedoch ermächtigt, dem Unternehmer für den Fall des Widerrufs oder einer wesentlichen Beschränkung der widerruflich ertheilten Genehmigung eine Entschädigung zuzusichern, welche sich aber auf den Ersatz der nachweisbar auf die Anlage verwendeten Kosten, abzüglich des bleibenden Werths der Materialien, zu beschränken hat. Der gänzliche oder theilweise Widerruf der Genehmigung ist in solchem Falle dem Handelsministerium vorbehalten.

Die Aufhebung einer vorbehaltslos ertheilten Genehmigung verpflichtet zur vollen Entschädigung."

Ministerialpräsident Turban und die Abgg. Stösser, Gerwig und v. Blittersdorf erklären sich gegen letztern Antrag, der jedoch von den Abgg. v. Feder, Stigler, Bluntschli, Edelmann, Mays vertheidigt und bei der Abstimmung von der Majorität des Hauses angenommen wird.

Hiemit schließt die Sitzung.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 26. Apr. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 201.—, per Sept.-Okt. 209.50. Roggen per April-Mai 148.50, per Sept.-Okt. 149.50. Rüböl per April-Mai 61.30, per September-Oktober 63.—. Spiritus loco 44.40, per April-Mai 44.80, per August-September 47.90. Hafer per April-Mai 170.50, per Juni-Juli 165.—.

† Köln, 26. Apr. (Schlußbericht.) Weizen —, loco hiesiger 22.50, loco fremder 23.—, per Mai 20.15, per Juli 20.75. Roggen —, loco hiesiger 15.50, per Mai 14.90, per Juli 15.05. Hafer fester, loco 19.—, per Mai 17.95. Rüböl höher, eff. 32.70, per Mai 32.60, per Oktober 33.30.

Hamburg, 26. Apr. Schlußbericht. Weizen ruhig, per Mai-Juni 203½ G., per Juni-Juli 205 G., per Juli-August 207 G. Roggen —, per Mai-Juni 147 G., per Juni-Juli 149 G., per Juli-August 150 G.

Bremen, 26. Apr. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 11.20, per April 11.20, per Mai 11.40, per Sept.-Okt. 12.25. Matt.

Mainz, 26. Apr. Weizen per Mai 20.80, per Juli 21.40. Roggen per Mai 15.40, per Juli 15.60. Hafer per Mai 18—, per Juli 17.60. Rüböl per Mai 32.60, per Okt. 33.15.

Stockach, 25. Apr. [Fruchtmarkt-Preise.] Kernen, höchster 24 M. 80 Pf., mittlerer 24 M. 17 Pf., niedrigster 23 M. — Pf. Weizen, höchster — M. — Pf., mittlerer — M. — Pf., niedrigster — M. — Pf. Roggen, höchster — M. — Pf., mittlerer — M. — Pf., niedrigster — M. — Pf. Gerste höchster — M. — Pf., mittlerer — M. — Pf., niedrigster — M. — Pf. Haber, höchster 17 M. — Pf., mittlerer 16 M. 92 Pf., niedrigster 16 M. 50 Pf. per Ztnr. oder 50 Kilo.

Pesth, 26. Apr. Usance-Weizen 10.84 bis 10.92. Matt. Usance-Hafer —.— bis —.—. Weizen fest. Gerste ruhig. Uebriges fest. Weizen Qualität 72 8/10 Kilogr. fl. 10.55 bis fl. 10.75, Weizen Qualität 78 3/10 Kilogr. fl. 12.50 bis 12.60, Roggen Qualität 70—72 Kilogr. fl. 7.80 bis 8.05, Gerste Qualität 62—63 7/10 Kilogr. fl. 6.90 bis 8.—, Hafer Qualität 41—43 4/10 Kilogr. fl. 9.65 bis 9.80. Mais fl. 5.35 bis fl. 5.45. Hirse fl. 5.— bis fl. 5.35. Spiritus 25.10 bis 25.50. Rüböl —.

C.L. Paris, 25. Apr. Der spanische Krach dauert mit verheerender Wirkung fort. Während die „Times" sich über die von Hrn. Salaverria ausgedachte Zinsenreduktion mitleidig und beinahe wohlwollend äußert, finden die französischen Gläubiger der Halbinsel dieses System über alle Maßen rücksichtslos und kränkend und alle Portefeuilles ergießen ihre Vorräthe auf den Markt, der für diese Art von Werthen längst alle Aufnahmsfähigkeit verloren hat. Diese Bescheerung hatte am Vorabend einer schon ohnehin unter so bedrohlichen Auspizien herannahenden Liquidation gerade noch gefehlt. Spanische Extérieure fällt neuerdings um 1½ Proz. auf 12⅞ und schließt nur wenig besser 13 1/16, Intérieure 12 3/16, spanischer Mobilier um 35 Fr. niedriger 540 (auch in diesem Papier, das sich sonst in seinen schlimmsten Tagen noch über 600 hielt, werden bedeutende Summen verloren!), spanische Nordbahn 267, Saragossa 343. Banque de Paris, auffallender Weise noch unberührt, 1035. Aus Egypten vernimmt man, daß der Vizekönig den festen Entschluß kundgegeben hätte, ein etwaiges verurtheilendes Erkenntniß der gemischten Gerichte in dem Prozesse, welchen ihm die Daira-Gläubiger angestrengt haben, nicht anzuerkennen; Egypter daher ebenfalls sehr matt 207 nach 202, Türken 12.65, Banque ottomane 365, Peruvianer 22½. In grellem Gegensatze zu allen diesen Werthen entwickelt der Rentenmarkt beharrlich große Festigkeit u. nur schwer zurückhaltende Haussetendenzen. 5proz. Rente 105.85 nach 105.95, 3proz. 66.87, Italiener unverändert 71.05, österr. Staatsbahn auf bessere Wiener Meldungen in Reprise 565, Lombarden träge 192, Pariser Mobilier ohne Erholung 160 (seine neueste Emission von Obligationen ist dem Vernehmen nach vollkommen mißrathen), Foncier ebenfalls matt 810, Suezaktien 710.

† Paris, 26. Apr. Rüböl per April 78.20, per Mai 78.—, per Juni-Septbr. 79.70, per September-Dezember 82.50. Spiritus per April 47.—, per Juni-Sept. 47.50. Zucker weißer disp. Nr. 3 per April 61.50, per Mai-August 62.70. Mehl 8 M., per April 61.70, per Mai 61.70, per Mai-Juni 62.20, per Juli-August 63.70. Weizen per April 28.—, per Mai 28.20, per Mai-Juni 28.50, per Juli-August 29.20. Roggen per April 18.—, per Mai 18.20, per Mai-Juni 18.70, per Juli-August 19.50.

Amsterdam, 26. Apr. Weizen geschäftslos, loco —.—, per Mai 284.—, per Nov. 304. Roggen still, loco —, per Mai 177.—, per Juli —.—, per Oktober 186. Rüböl loco 35½, per Mai 35½, per Herbst 37. Rübsamen — loco —, per April 370, per Oktober 392. Schön.

Antwerpen, 25. Apr. Raff. Petroleum still, blank dispon. frs. 27 bez, 27¼ Br., April 27 bez., 27¼ Br., Mai 27 bez., 27¼ Br., Septbr. 29 bez., 29¼ Br., Jan.-Apr. 29½ bez., 30 Br. — Amerik. Schmalz matt, Marke Wilcox dispon. fl. 36. — Amerik. Speck still, long disp. frs. —, short disp. 141. — Wolle matt, Umsatz 31 B. gewaschene und 9 B. Cap.

Antwerpen, 26. Apr. Petroleummarkt. (Schlußbericht.) Stimmung: Fest. Raffinirtes, Type weiß disp. 27½ b., 27½ Br., per April 27¼ b., 27½ Br., per Mai 27½ b., 27½ Br., per September 29 b., 29½ Br., per Sept.-Dez. 29½ b., — Br.

London, 25. Apr. (City-Bericht.) Auf dem Geldmarkt ist die Nachfrage gering und bestes Dreimonatspapier wird zu 1⅜ diskontirt.

An der Fondsbörse ist der Umfang des Geschäfts beschränkt und die Stimmung matt. Von auswärtigen Effekten leiden alle Spielpapiere.

London, 25. Apr. Kupfer, Chili- 79½ L.

London, 26. Apr. Getreide unverändert.

London, 26. Apr. Schwimmende Weizenladungen: angekommen —, zum Verkauf angeboten 15 Cargos.

London, 26. Apr. (11 Uhr.) Consols 95 7/16, Lombarden 7 13/16, Ital. 70⅝, Türken 13 1/16.

London, 26. Apr. (2 Uhr.) Consols 95⅜, 1885r Amerik. 103¾.

Liverpool, 26. Apr. Baumwollenmarkt. Umsatz 8000 Ballen, flau, davon auf Spekulation und Export 1000 L. Matt. Upland 6¼.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

April	Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
26. Mrgs. 2 Uhr	754.1	+11.4	75	S.	bedeckt	Regen u. Sturm.
„ Nachts 9 Uhr	754.9	+ 8.6	87	Still	„	—
27 Mrgs. 7 Uhr	754.3	+ 6.8	85	S.	s. bew.	—

Verantwortlicher Redakteur:
Heinrich Goll in Karlsruhe.

C.429. Gemeinde Münzesheim. Amtsgerichts Bretten.

Oeffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der

Gemeinde Münzesheim, Amtsgerichts Bretten,

eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Bereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Regbl. S. 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Bereinigungen betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 43) aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterzeichneten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- u. V.-Bl. Seite 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß die

innerhalb sechs Monaten

nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.

Münzesheim, den 22. April 1876.

Das Gewähr- und Pfandgericht: Bürgermeister Mannherz.

Der Bereinigungskommissär: Herzel, Rathschreiber.

C.443. Gemeinde Altenburg. Amtsbezirk Waldshut.

Oeffentliche Aufforderung.

Die Bereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher in Altenburg betr.

Sämmtliche Gläubiger und deren Rechtsnachfolger, zu deren Gunsten seit länger als 30 Jahren Einträge in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern bestehen, werden hiermit öffentlich aufgefordert, die Einträge, wenn sie noch Giltigkeit haben,

binnen sechs Monaten

erneuern zu lassen, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß solche nach Umfluß dieser Frist auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 und 28. Januar 1874, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. V, gestrichen würden.

Ein Verzeichniß der seit länger als 30 Jahren in hiesigen Grund- und Pfandbüchern eingeschriebenen Einträge liegt auf dem Rathhause dahier zur Einsicht auf.

Altenburg, den 24. April 1876.

Pfandgericht: Bürgermeister Hinna.

Der Bereinigungs-Kommissär: M. Stiegeler, Rathschreiber.

Bürgerliche Rechtspflege.

Handelsregister-Einträge.

C.267. Nr. 2902. Bretten. Unter O.Z. 15 des diesseitigen Gesellschaftsregisters wurde heute eingetragen: Die Firma Scheid & Cie in Bretten. Die Theilhaber dieser offenen Handelsgesellschaft, welche die Maschinenfabrikation dahier betreiben sind: Adam Scheid und Albert Sohn, beide in Bretten wohnhaft. Ersterer ist mit Emilie, geb. Sohn verehelicht; nach dem Ehevertrag vom 5. September 1873 wirft jeder Ehegatte 20 fl. in die Gütergemeinschaft, wogegen alles Uebrige davon ausgeschlossen ist.

Letzterer ist mit Friedricke, geb. Zoll verehelicht; nach dem Ehevertrag vom November 1875 wirft jeder Ehetheil 50 Mk. in die Gütergemeinschaft, alles Uebrige ist davon ausgeschlossen.

Jeder Gesellschafter ist zur Vertretung der Gesellschaft befugt.

Bretten, den 7. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht. Dr. Kupfer.

B.467. 2. Karlsruhe.

Submission.

Zur Vergebung einer Holzlieferung von circa 20 Kubikmeter Hartholz und 717 Kubikmeter Weichholz für die hiesigen Garnisonanstalten ist auf **Mittwoch den 10. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr**, Termin in unserem Bureau anberaumt, wo die Bedingungen eingesehen werden können.

Die Offerten sind versiegelt, mit der Aufschrift „Submission auf Holzlieferung", vor dem Termin kostenfrei hierher einzusenden.

Königl. Garnisonverwaltung Karlsruhe.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.